



Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Eine Leserin kritisiert den Artikel „Gaza-Demonstranten verbrennen Israel-Fahne in Graz“, erschienen am 23.07.2014 auf Seite 4 der Tageszeitung „Heute“, sowie dessen am 22.07.2014 auf „www.heute.at“ erschienene Online-Version.

Nach Meinung der Leserin werden in dem Artikel Muslime pauschal als gewalttätig und demokratiefeindlich hingestellt und Islam-Hass geschürt. Auch würde durch Vergleiche der derzeitigen Situation mit den Geschehnissen von 1938 die nationalsozialistische Gewalt verharmlost.

Des Weiteren verstoße der Autor gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft wiederzugeben, da er die Proteste in den Kontext von Rassismus, Gewalt und Kriminalität stelle, die Inhalte und Forderungen der Solidaritätsbewegung allerdings nicht erwähne.

Im Artikel werde zudem darüber berichtet, dass eine Israel-Fahne während der Demonstration verbrannt worden sei. Dabei werde jedoch verschwiegen, dass diese Fahne von einigen Personen entrollt worden sei, die den Protestzug mit Parolen provoziert hätten.

Schließlich werde die Persönlichkeitssphäre einiger – noch dazu jugendlicher – Demonstranten verletzt, indem ihre Gesichter auf einem der Fotos, das die zerrissene Fahne zeigt, erkennbar seien.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Autor berichtet in dem Artikel über die Gewalttaten bei einer Gaza-Demonstration in Graz und geht dabei auch kurz auf Gewalttaten bei zahlreichen anderen Demonstrationen in Österreich und Europa ein.

Dass in dem Artikel als Hintergrundinformation auch andere gewaltsame Ausschreitungen angeführt werden, ist aus medienethischer Sicht unbedenklich.

Der Autor weist in einem Satz kurz darauf hin, dass sich Zeitzeugen an die Ereignisse von 1938 erinnern fühlen, „als der Nazi-Mob die Straße eroberte“. Auch darin sieht der Senat keinen Ethikverstoß – eine Relativierung der Verbrechen aus der Nazizeit liegt nicht vor.

In dem Artikel wird weder Islam-Hass geschürt, noch werden Muslime pauschal als gewalttätig und demokratiefeindlich hingestellt. Der Autor merkt sogar ausdrücklich an, dass es zwar zu Gewalttaten gekommen sei und dass antisemitische Parolen skandiert worden seien, dies jedoch von immer mehr Muslimen verurteilt werde.

In der Bezeichnung der Demonstrationen als „muslimisch geprägte Kundgebungen“ sieht der Senat keinen Versuch, Muslime negativ darzustellen. Der Autor bringt damit lediglich zum Ausdruck, dass sich überwiegend Muslime an den Demonstrationen beteiligt haben. Dem Senat liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Information nicht stimmt.

Der Fokus des Artikels liegt nicht auf der Demonstration selbst, sondern darauf, dass im Umfeld der Demonstration eine israelische Fahne verbrannt wurde. Dass auf die Ziele der Demonstration nicht weiter eingegangen wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht weiter zu kritisieren.

Das Verbrennen einer israelischen Fahne während einer Demonstration gegen den israelischen Staat interpretiert der Autor als „Israelhass“. Diese Interpretation ist aus der Sicht des Senats ohne Weiteres möglich und mit dem Ehrenkodex vereinbar. Ob dem Anzünden der Fahne eine Provokation vorausgegangen ist oder nicht, ist nach Ansicht des Senats nicht relevant: Auch eine Provokation ändert nichts daran, dass mit dem Verbrennen der Fahne eine deutlich negative Haltung zum Staat Israel ausgedrückt wird.

Der Senat sieht in der Veröffentlichung des Fotos einiger Demonstranten mit der Fahne keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Zum einen betrifft der Artikel ein Thema von öffentlichem Interesse. Zum anderen sind die Abgebildeten auf dem Foto nicht sehr deutlich zu erkennen, insbesondere jene Person, die die Fahne in der Hand hält (sie blickt auf dem Foto nach unten zur Fahne); es ist weder zu erkennen, wer die Fahne angezündet hat, noch dass es sich bei den Abgebildeten um Jugendliche handelt.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014